

BPlan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“

Hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der TöB 1

Fristende: 19.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. RP Stuttgart, Ref. 16 (Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD) vom 19.11.2025	2
2. Bundesnetzagentur – Ref. 226, Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk vom 05.12.2025	4
3. Polizeipräsidium Karlsruhe, SB Verkehr / Einsatz vom 19.11.2025	4
4. TransnetBW GmbH vom 19.11.2025	5
5. Bundeswehr vom 19.11.2025	5
6. BOS Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) vom 19.11.2025.....	6
7. RP Karlsruhe – Ref. 53.1, Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau vom 19.11.2025	6
8. RP Karlsruhe, Ref. 55, Naturschutz, Recht vom 25.11.2025	6
9. LUBW, Abteilung 1 Zentrale Dienste vom 19.11.2025	7
10. Gemeinde Karlsbad vom 19.11.2025.....	7
11. Landesanstalt für Denkmalpflege (LAD) vom 20.11.2025	7
12. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.11.2025.....	8
13. Stadt Karlsruhe, Forstamt vom 20.11.2025.....	10
14. RP Karlsruhe, Ref. 33, Fischereibehörde vom 20.11.2025.....	11
15. Gemeinde Pfinztal vom 24.11.2025.....	11
16. RP Freiburg, Ref. 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 24.11.2025	11
17. RP Karlsruhe, Ref. 42, Steuerung und Bau Finanzen vom 26.11.2025.....	12
18. Stadt Stutensee vom 28.11.2025	12
19. Polizeipräsidium Karlsruhe, Ref. Prävention vom 28.11.2025.....	12
20. Netze BW GmbH.....	13
21. Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 19.11.2025.....	13
22. Gemeinde Dettenheim vom 27.11.2025.....	13
23. Stadt Bretten vom 01.12.2025	13
24. Bundesnetzagentur, Ref. 226, Richtfunk vom 05.12.2025	14
25. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 08.12.2025	15
26. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vom 08.12.2025.....	16
27. LKA Stuttgart vom 09.12.2025.....	18

28.	Verband Region Karlsruhe vom 10.12.2025.....	18
29.	Bürgerverein Karlsruhe – Daxlanden 1922 e. V. vom 11.12.2025	19
30.	Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde vom 11.12.2025	20
31.	Bürgerinitiative Müll und Umwelt Karlsruhe e. V. vom 13.12.2025.....	21
32.	Bundesnetzagentur, Ref. 814, Verfahren Dritter (NABEG) vom 15.12.2025	33
33.	Stadt Karlsruhe, Zentralen Juristischen Dienst, Untere Naturschutzbehörde vom 17.12.2025	37
34.	Stadt Karlsruhe, Zentralen Juristischen Dienst, Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 16.12.2025	39
35.	Verbandsgemeinde Hagenbach vom 17.12.2025.....	42
36.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein vom 17.12.2025	42
37.	Handwerkskammer Karlsruhe vom 18.12.2025	43
38.	Polizeipräsidium Karlsruhe, Einsatz Wasserschutzpolizei vom 18.12.2025.....	43
39.	Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Untere Landwirtschaftsbehörde vom 03.12.2025	44
40.	Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) vom 19.12.2025	44
41.	Gemeinde Weingarten vom 19.12.2025.....	44
42.	BUND Mittlerer Oberrhein vom 19.12.2025.....	45
43.	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 22.12.2025	50
44.	Stadt Karlsruhe, Zentralen Juristischen Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 12.01.2026	50
45.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.2, Umwelt vom 18.12.2025	51
46.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54. 2, Umwelt vom 19.11.2025	52

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
1. RP Stuttgart, Ref. 16 (Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD) vom 19.11.2025	
a. Kampfmittelverdacht	
Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Bau- maßnahme eine Gefahrenverdachtserfor- schung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbil- dern der Alliierten, um mögliche Kampf- mittelbelastungen zu identifizieren.	Kenntnisnahme. Eine aktuelle Kampfmittelauskunft liegt vor. Im Bereich der Kohlehalde 1 sind Erkun- dungsmaßnahmen notwendig. Dies wurde im Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
b. Unbeurteilte Bauflächen	
Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 1a.
c. Bearbeitungszeit	
Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 1a.
d. Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	
Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 1a.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	
2. Bundesnetzagentur – Ref. 226, Richtfunk, Campusnetze, Flug- und See-funk vom 05.12.2025	
a. Planungs- und Genehmigungsverfahren	
Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: [REDACTED] Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: [REDACTED]	Kenntnisnahme. Anfrage wurde bereits gestellt. Die Auskunft ergab, dass eine Beeinträchtigung von Funktrassen nicht vorliegt.
b. Funkbetreiberauskunft	
Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an [REDACTED] anzufragen. Alte E-Mail-Adressen [REDACTED] bitte NICHT mehr verwenden. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular.	Kenntnisnahme. Die Funkbetreiberauskunft wurde per Antrag eingeholt. Es zeigt sich, dass keine Funktrassen das Plangebiet kreuzen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.
3. Polizeipräsidium Karlsruhe, SB Verkehr / Einsatz vom 19.11.2025	
a. Belange nicht tangiert	
Gemäß Beschreibung soll eine neue Gas- und Dampfturbinenanlage (RDK9) im nördlichen Bereich des Kraftwerksgeländes auf einem Teil der heutigen Kohlehalde entstehen. Da die Maßnahme augenscheinlich auf dem bestehenden Kraftwerksgelände	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
angedacht ist, erscheinen verkehrspolizeiliche Belange derzeit nicht tangiert zu sein.	
b. Öffentlicher Verkehrsraum	
Sollte sich dies im weiteren Verlauf, z.B. durch neue Erschließungswege im öffentlichen Verkehrsraum ändern, bitten wir um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme.
c. Wasserschutzpolizei	
Die Wasserschutzpolizeistation Karlsruhe wird nachrichtlich beteiligt, da u.a. orientierende Gutachten (Artenschutz, Gewässerstudie) beinhaltet sind, welche die Belange der Wasserschutzpolizei tangieren könnten. Gegebenenfalls erhalten sie von dort eine entsprechende Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Eine Stellungnahme wurde bei der Wasserschutzpolizei eingeholt. Die Auskunft ergab keine Betroffenheit der Stelle.
4. TransnetBW GmbH vom 19.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ in Karlsruhe-Daxlanden betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Zur Sicherstellung aller Belange haben wir Sie in der weiteren Trägerbeteiligung 2 beteiligt. Hier ergaben sich Überschneidungen mit einer geplanten Leitung der TransnetBW. Die entsprechende Stellungnahme und Abwägung kann in der Synopse der Trägerbeteiligung 2 eingesehen werden.
5. Bundeswehr vom 19.11.2025	
a. Keine Einwände	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
6. BOS Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) vom 19.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Vielen Dank für die Übersendung dieses Vorgangs. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit den im Internet bereitgestellten Unterlagen (siehe Anlage Planzeichnung) sind keine Beeinträchtigung des BOS-Richtfunknetzes zu erwarten.	Kenntnisnahme.
b. Änderungen in der Planung	
Bei einer Änderung der räumliche Ausdehnung des Plangebiets im weiteren Planungsverlauf, bitte ich um eine erneute Beteiligung. Beigefügt erhalten Sie einen durch die ASDBW geprüften Landkartenausschnitt für Ihren Abgleich.	Kenntnisnahme.
7. RP Karlsruhe – Ref. 53.1, Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau vom 19.11.2025	
a. Allgemeine Kontaktinformationen	
Schreiben Sie bitte in Beteiligungsverfahren zukünftig die Abteilung 5 des Regierungspräsidiums an. Bitte senden Sie Ihre Anschreiben und die zugehörigen Unterlagen bzw. download-Links an die Adresse [REDACTED]. Von dort erfolgt dann die Verteilung. Bei Anhörung des Landesbetriebs Gewässer können Sie auch zusätzlich direkt an [REDACTED] schreiben.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung der Abteilung 5 über die Funktionsmail wurde für die weitere Trägerbeteiligung sichergestellt.
8. RP Karlsruhe, Ref. 55, Naturschutz, Recht vom 25.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Mit Schreiben vom 12.11.2025 haben Sie uns zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9 angehört. Zuständigkeiten der HNB sehen wir hierbei nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
b. FFH-Verträglichkeitsprüfung	
Allerdings ergibt die Ausbreitungsrechnung, dass die Schwellenwerte für critical loads im FFH-Gebiet eventuell überschritten werden. Sollte sich aufgrund einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zeigen, dass eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich wird, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Anregung wird entsprochen. Diese Belange wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Die Ergebnisse hierzu können im Umweltbericht eingesehen werden.
9. LUBW, Abteilung 1 Zentrale Dienste vom 19.11.2025	
a. Kein Träger öffentlicher Belange	
Die Landesanstalt für Umwelt ist nicht Träger öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch. Wir werden uns deshalb weder jetzt im frühen Planungsstadium noch im weiteren Verlauf des Vorhabens äußern. Falls noch nicht geschehen, möchte ich Ihnen empfehlen, das Regierungspräsidium Karlsruhe anzuschreiben. Anbei eine im Internet veröffentlichte Handreichung des RP KA in seiner Funktion als TöB, die ich sehr hilfreich finde.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
10. Gemeinde Karlsbad vom 19.11.2025	
a. Keine Anregungen	
Die Gemeinde Karlsbad ist von der Planung nicht berührt und hat entsprechend keine Anregungen vorzutragen. Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden. Wir wünsche im weiteren Verfahren viel Erfolg.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung
11. Landesanstalt für Denkmalpflege (LAD) vom 20.11.2025	
a. Keine Bedenken	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale	Kenntnisnahme. Wir haben Sie zur Berücksichtigung Ihrer Belange in der weiteren Trägerbeteiligung beteiligt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	
b. Archäologische Denkmalpflege	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Kenntnisnahme. Wurde für die weitere Planung berücksichtigt und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
c. Bau- und Kunstdenkmalpflege	
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:	Kenntnisnahme.
12. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.11.2025	
a. Allgemeine Informationen	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §	Kenntnisnahme. Wir haben Ihre Anmerkungen in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	
b. Planungsrechtliche Stellungnahme	
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Glasfaserkabel der Telekom. Unsere Leitungen und Anlagen dürfen weder überbaut, noch beschädigt oder in der Lage verändert werden. Sollten die vorhandenen Leitungen mit Ihrer geplanten Maßnahme in Konflikt kommen, so müssten ein Rückbau oder eine Verlegung über den Bauherrenserservice der Telekom beauftragt werden. Diese Maßnahmen sind nur durch Auftragnehmer des Bauherrenserves der Telekom statthaft.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert und Ihre Anmerkungen in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
c. Strafrechtliche Konsequenzen	
Bitte beachten Sie, dass jedwede eigenmächtige Veränderung an TK-Linien, wie z.B. Umbau- oder Rückbauarbeiten, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (siehe Strafgesetzbuch § 317).	Kenntnisnahme.
d. Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien	
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 12b. Eine weitere Prüfung erfolgt.
e. Kabelschutzanweisungen	
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 12b.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Unsere Kabel liegen in der Regel 60cm tief.	
f. Beschädigungen von Telekommunikationslinien	
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 12b.
g. Aktuelle Trassenauskünfte	
Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Bei Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme.
13. Untere Forstbehörde, vom 20.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Im räumlichen Geltungsbereich des o.g. B-Plans liegen keine Waldflächen, forstrechtliche Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
14. RP Karlsruhe, Ref. 33, Fischereibehörde vom 20.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Der Standort des geplanten RDK9 betrifft flächenbezogen keine Fischlebensräume oder Landesfischereirechte. Von daher können wir einer entsprechenden Anpassung des Bebauungsplans zustimmen.	Kenntnisnahme.
b. Wasserentnahme über Entnahmebauwerk	
Hinsichtlich ergänzender Informationen erlauben wir uns den Hinweis, dass eine Wasserentnahme über das Entnahmebauwerk RDK8 unkritisch gesehen wird. Dort ist eine Fischschutz- und Rückführungsanlage in Betrieb, welche dem Stand der Technik entspricht.	Kenntnisnahme. Am bestehenden Einlaufbauwerk wird keine Änderung vorgenommen.
c. Rückführung von aufgewärmten Kühlwasser	
Eine Rückführung von aufgewärmten Kühlwasser in das Hafenbecken lehnen wir strikt ab.	Kenntnisnahme.
15. Gemeinde Pfinztal vom 24.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
16. RP Freiburg, Ref. 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 24.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Im Geltungsbereich des vorgenannten Verfahrens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
anzuhören. Ansonsten ist eine Beteiligung der höheren Forstbehörde am weiteren Verfahren nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt. Die untere Forstbehörde der Stadt Karlsruhe erhält Nachricht hiervon.	
17. RP Karlsruhe, Ref. 42, Steuerung und Baufinanzen vom 26.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Da durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ keine Bundes- oder Landesstraße tangiert wird, werden die Belange, welche die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
18. Stadt Stutensee vom 28.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Die Belange der Stadt Stutensee werden durch die Planung nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
19. Polizeipräsidium Karlsruhe, Ref. Prävention vom 28.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention haben wir für den vorliegenden Bebauungsplan zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände.	Kenntnisnahme.
b. Landeskriminalamt	
Bei Objekten die als kritische Infrastruktur im Land Baden-Württemberg eingestuft werden, ist das Landeskriminalamt ordinär zuständig. Sollten also Fragen bezüglich der Gebäudeabsicherung aufkommen, läge die Zuständigkeit dort.	Kenntnisnahme. Das LKA wurde telefonisch kontaktiert, keine Betroffenheit. Siehe Stellungnahme und Anmerkung unter Ziffer 27.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
20. Netze BW GmbH vom 28.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Der oben genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im gekennzeichneten Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Nordbaden keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
21. Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 19.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rheinhafen-Dampfwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen" werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
22. Gemeinde Dettenheim vom 27.11.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Nach Durchsicht der Unterlagen erkennen wir für das Gemeindegebiet Dettenheim keine unmittelbaren Betroffenheiten. Weitere Anmerkungen oder Hinweise zur Umweltprüfung oder zur bisherigen Planung bestehen unsererseits daher nicht.	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
23. Stadt Bretten vom 01.12.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Ich bedanke mich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Stadt Bretten nimmt vom ersten Entwurf zum Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sowie den orientierenden Gutachten in Kurzfassung	Kenntnisnahme. Weitere Beteiligung wurde sichergestellt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Kenntnis. Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sind keine Belange der Stadt Bretten berührt. Die Stadt Bretten hat keine Anregungen oder Bedenken zur Umweltprüfung oder zur Planung. Ich wünsche Ihrem Verfahren einen zügigen Verlauf und bitte um Information über die Fortführung des Verfahrens und um weitere Beteiligung.	
24. Bundesnetzagentur, Ref. 226, Richtfunk vom 05.12.2025	
a. Allgemeine Informationen	
Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:	Kenntnisnahme.
b. Auskunft Elektrizitäts-Übertragungsnetze	
Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (████████████████████) eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Eine Anfrage wurde an die entsprechende gestellt. Eine Betroffenheit lag nicht vor.
c. Auskunft Funkbetroffenheit	
Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	
d. Formular für Funkbetreiberauskunft	
In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.	Kenntnisnahme. Da das Bauwerk höher als 20 Meter ist, wurde das Formular „Funkbetreiberauskunft“ ausgefüllt und an die Bundesnetzagentur verschickt. Es gibt keine Beeinträchtigung bestehender Funktrassen.
e. Baumaßnahmen unter 20 Meter Höhe	
Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter 24d.
25. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 08.12.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Anbei die Stellungnahme des Gesundheitsamts zu o.g. Planung: Die zur Planung vorliegenden Gutachten bzgl. Luftreinhaltung und Schall gehen von keiner zusätzlichen Belastung, bzw. Überschreitung von Richtwerten aus. Von Seiten des Gesundheitsamts bestehen daher keine Anmerkungen zur Planung.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
26. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vom 08.12.2025	
a. Gemeinsame Stellungnahme	
Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK), der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zum oben genannten Vorhaben.	Kenntnisnahme.
b. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	
Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: - Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers. - Aktuelle Planunterlagen zu in unserer Zuständigkeit stehenden Leitungen und Anlagen erhalten Sie über die Online Planauskunft auf unserer Homepage www.netzservice-swka.de → Planauskunft - Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de - Planauskunft - Leitungsschutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. - Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
- Bei Baumaßnahmen ist die Stellungnahme bzw. sind die im Folgenden ggf. formulierten Auflagen vor Ort vorzuhalten und vollumfänglich zu berücksichtigen.	
c. Stromversorgung	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme.
d. Gas- und Wasserversorgung	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Für den Neubau RDK 9 muss eine Wasserleitung umgelegt werden. Dies muss einvernehmlich geregelt werden; erste Abstimmungen hierzu laufen bereits.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Dieser Sachverhalt betrifft die Bauausführung und nicht den Bebauungsplan.
e. Öffentliche Straßenbeleuchtung	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Grundsätzlich bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände. Im Bereich des Einlaufes befinden sich Einrichtungen der Hafen-/Beckenbeleuchtung der Rheinhäfen Karlsruhe. Die Versorgung der Leuchtstellen erfolgt aktuell noch aus dem Netz der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Wir bitten daher weiterhin um Einbeziehung der Rheinhäfen Karlsruhe, Ansprechpartner bei den Rheinhäfen ist [REDACTED].	Kenntnisnahme. Es ist keine Änderung der Straßenbeleuchtung geplant. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung.
f. Kommunikations- und Informationstechnik	
Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Die RW-Einleitung in Becken 6 des Rheinhafen quert eine stark beschaltene Glasfasertrasse, welche unter keinen Umständen beschädigt werden darf. Alle Arbeiten im Umfeld der Trasse sind zuvor mit unserem TK-Netzbetrieb [REDACTED] oder [REDACTED]) oder [REDACTED]) abzustimmen.	Kenntnisnahme. Der Verlauf der Glasfasertrasse ist bekannt und liegt außerhalb des B-Plan-Gebiets. Technisch ist eine Unterpressung in ausreichender Tiefe vorgesehen, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten wird hierzu noch eine aktuelle Leitungsauskunft eingeholt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
g. Fernwärmeversorgung	
Mit dem Vorhabensträger stehen die Stadtwerke bezüglich der Übergabe der Wärme an die Stadtwerke in Kontakt. Die Klärungen stehen zurzeit noch aus. Im B-Plan sollte das Bauwerk zur Übergabe sowie die Fernwärme-Trassenführung der Stadtwerke mit Geh, Fahr- und Leitungsrecht gesichert werden. Über den quantitativen Umfang können momentan noch keine Aussagen getroffen werden.	Kenntnisnahme. Die Fernwärmeübergabestation muss in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beantragt werden. Sie ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Vorhabenträgerin wurde über Ihre Stellungnahme informiert, damit diese sich mit Ihnen bezüglich der Umsetzung der Übergabestation sowie der Kostentragung in Verbindung setzen kann.
h. Dingliche Sicherungen (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)	
Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	Kenntnisnahme. Eine dingliche Sicherung ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.
27. LKA Stuttgart vom 09.12.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Vielen Dank für Ihr Schreiben sowie die Gelegenheit eine Stellungnahme zum geplanten Bau und den Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinenanlage abzugeben. Nach entsprechender Prüfung kann das Landeskriminalamt Baden-Württemberg jedoch keine Aussagen zu den Umweltprüfungen beziehungsweise zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens treffen.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Sie erneut beteiligt. Eine Betroffenheit lag nicht vor.
28. Verband Region Karlsruhe vom 10.12.2025	
a. Flächennutzungsplan 2030	
Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverband Karlsruhe stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine bestehende Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Versorgungsanlage dar.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
b. Regionalplan 2003 / 2025	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Regionalplan 2003 in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser und im Regionalplan 2025 (Satzungsbeschluss am 28.05.2025, Inkrafttreten voraussichtlich zum Ende des Jahres) in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Zudem ist dort jeweils die Signatur Kraftwerk dargestellt.	Kenntnisnahme. Wir haben Ihre Anregung in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.
c. Anlagen in Hochwassergebieten und im Hochwasserschutz	
Nach Plansatz 3.4. Z (4) des Regionalplans 2025 sind bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig, wenn keine alternativen Möglichkeiten bestehen. Der Standort Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe umfasst derzeit eine Gas- und Dampfturbinen-Anlage (RDK 4) sowie die steinkohlebetriebenen Blöcke RDK 7 und RDK 8. Infolge der Standortanforderungen einer Gas- und Dampfturbinenanlage und der räumlichen Nähe zu den vorhandenen Anlagen ist die Ausnahmevoraussetzung erfüllt.	Kenntnisnahme.
d. Keine Einwände	
Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Kenntnisnahme.
29. Bürgerverein Karlsruhe – Daxlanden 1922 e. V. vom 11.12.2025	
a. Gemeinsame Stellungnahme AKB	
Mit Schreiben vom 12. November 2025 haben Sie uns über die Planung zum RDK 9 informiert. Sie haben um eine Stellungnahme der betroffenen Bürgervereine gebeten sowie um Hinweise zum aus unserer Sicht erforderlichen Umfang der UVP. Nach Rücksprache mit der AKB, [REDACTED] können wir ihnen mitteilen, dass	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
außer uns kein weiterer Bürgerverein eine Stellungnahme plant.	
b. Beachtung Dekarbonisierung und Umweltvorschriften	
Aus Sicht des Bürgervereins Daxlanden stellt die Maßnahme einen wichtigen Schritt zur Dekarbonisierung dar. Wir vertrauen darauf, dass alle einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden. Daher wird beim Betrieb eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintreten, was wir sehr begrüßen.	Kenntnisnahme.
c. Baulärm und LKW-Verkehre	
Sorge bereitet uns die absehbar mehrjährige Bauzeit. Wir befürchten ein zusätzliches Lkw-Aufkommen auf der ohnehin bereits stark belasteten Rheinhafenstraße. Wir bitten daher um Folgendes • Ermittlung der durch die Baumaßnahme bewirkten zusätzlichen Lkw-Fahrten • Nutzung aller sinnvoller Möglichkeiten zu dessen Begrenzung • Verkehrslenkende Maßnahmen zur Entlastung der Rheinhafenstraße, z.B. durch Führung des zusätzlichen Verkehrs über die Rheinhafenbrücke Honsellstraße	Kenntnisnahme. Aussagen zum Baulärm werden im Zuge der "Schalltechnischen Untersuchung Baulärm" konkretisiert und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (1. Teilgenehmigung) vorgelegt. Des Weiteren wird dieser Belang in einem Gutachten zum Baulärm durch die Vorhabenträgerin geprüft. Die Erkenntnisse hieraus werden im Baugenehmigungsverfahren nochmals aufgegriffen und geprüft. Im Bebauungsplan wird kein Bezug zur Bauausführung hergestellt, da der Bebauungsplan nur die Bauleitplanung betrachtet, nicht die Bauausführung.
30. Untere Wasserbehörde vom 11.12.2025	
a. Entwässerungskonzept	
Aus Sicht der unteren Wasserbehörde haben wir folgende Anmerkungen: Aufgrund der mutmaßlichen anthropogenen Belastung des Bodens und der geplanten Versiegelung im Bebauungsplangebiet ist umgehend ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und abzustimmen.	Kenntnisnahme. Ein Entwässerungskonzept wurde für die drei Bereiche Gasreduzierstation, Baufeld RDK 9 und Kühlwasserpumpenhaus samt Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt. Die Konzeption sowie die entsprechenden Regelungen im Bebauungsplan werden im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in den Unterlagen einsehbar sein.
b. Wasserbilanz	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Es ist eine Wasserbilanz zu erstellen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es das Ziel, mit der Wasserhaushaltsbilanz des neu zu bebauenden Gebietes der Bilanz für den unbebauten Zustand möglichst nahezukommen.	Kenntnisnahme. Eine Wasserbilanz wurde erstellt und befindet sich derzeit in Abstimmung. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird diese in den Unterlagen einsehbar sein.
c. Entwässerungsanlagen	
Die Nutzung der Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird verändert. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Nutzungsänderung die Entwässerungsanlagen ebenfalls verändern und überplant werden. Aus diesen Gründen ist das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 anzuwenden.	Kenntnisnahme.
d. Wasserrechtliche Erlaubnis	
Hinweis: Laut den vorliegenden Plänen ist eine Einleitung von Regenwasser in das Hafenbecken 6 des Rheinhafens vorgesehen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.	Kenntnisnahme. Für den Betrieb der Anlage wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.
31. Bürgerinitiative Müll und Umwelt Karlsruhe e. V. vom 13.12.2025	
a. Einleitung	
Die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung ist zweifellos eine Mammutaufgabe, die unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen stellt – die EnBW AG als Versorgungsunternehmen ebenso wie die öffentliche Verwaltung, die Industrie und die privaten Haushalte. Dem wollen auch wir uns stellen.	Kenntnisnahme.
b. Alternative Erzeugungsstrukturen	
Bisher wurden von der EnBW bei Fuel Switch-Vorhaben keine alternativen Erzeugungsstrukturen aufgezeigt. Da es sich aber bei den zu erreichenden Klimaschutzziele um wichtige gesellschaftliche Ziele handelt, ist es wichtig, in Alternativen zu	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Ein Alternativenvergleich bzw. eine Alternativenprüfung ist Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem Rahmen wurden

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
denken und diese auch öffentlich darzustellen. Diese Szenarien müssen ein Szenario mit direktem Übergang zu einer klimaneutralen Lösung enthalten und auch eine eventuelle Nicht-Verfügbarkeit von klimaneutralen Gasen im Jahr 2035 umfassen.	Alternativen betrachtet. Die geprüften Alternativen wurden verworfen und stattdessen die jetzige RDK 9-Planung vorangetrieben, da sie sich im vorgegebenen regulatorisch-energiewirtschaftlichen Rahmen nicht umsetzen lassen bzw. - und das auch im Hinblick auf CO ₂ -Emissionen - nachteiliger wären. Betrachtet wurden jedoch ausschließlich in der Wirkung vergleichbare Alternativen, die mit dem Zweck der disponiblen Leistungserbringung bei hohen Erbringungszeiten vereinbar sind.
c. Notwendigkeit des Gaskraftwerks	
Die Gretchenfrage aber für den Bau eines neuen zunächst mit rein fossilem Erdgas gefeuerten Gaskraftwerks lautet: Braucht es dieses Kraftwerk für die sichere Energieversorgung ? Geht die Veranlassung des Baus im am 18.7.2025 erörterten Scoping-Papier von Fakten aus oder spiegelt sich im Bau von drei Gaskraftwerken in BW + Nr. 4 in Karlsruhe der Durchmarsch der fossilen Gaslobby wider?	Kenntnisnahme. Das Erfordernis von neuer disponibler Leistung mit hoher Erbringungszeit ist ein wichtiger Bestandteil, um den Ausstieg aus CO₂-intensiverer Kohleverstromung auch im sogenannten "Reservebetrieb" umsetzen zu können. Es gibt entsprechende Studien von Übertragungsnetzbetreibern, die für die Versorgungssicherheit in Deutschland zuständig sind, die dieses Verfahren untermauern.
d. Bestandsaufnahme der Energiewende	
Dazu bedarf es einer umfassenden Bestandsaufnahme der Energiewende. Dazu liegen reichlich Fakten auf dem Tisch, die grundlegend analysiert werden können. Wenn die deutsche Wirtschaftsministerin Reiche aber vorprescht und den raschen Zubau an Gaskraftwerken fordert, dann widerspricht sie ihrer eigenen Forderung nach einer ehrlichen Bestandsaufnahme. Es wäre eine weitere Hauruck-Aktion, von denen die Energiewirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten schon die eine oder andere erlebt hat. Und die einer Branche, die in längeren Zeiträumen rechnen, planen und agieren muss, eher schadet. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowieso, da sie die Kosten einer Fehlplanung bezahlen müssen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Entscheidung der EnBW zur Planung von RDK 9 liegt bereits eine umfassende Bestandsaufnahme im Rahmen entsprechender energiewirtschaftlicher Szenarien zugrunde. Diese Szenarien berücksichtigen unterschiedliche zukünftige Ausbaupfade des nationalen Erzeugungsparks. Entscheidungen aufgrund von Szenarien sind im Rahmen von Energieprojekten aufgrund der langen Planungs- und Vorlaufzeiten unumgänglich. Politische Absichten der Bundesregierung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht betrachtet. Die Vorgaben aus dem Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWStG) sind für das Vorhaben maßgebend, gegenwärtig sind hier 10 GW an disponibler

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Die CDU-Politikerin will bis 2030 Gaskraftwerke mit insgesamt 20 Gigawatt (GW) Leistung bauen, ein Ziel, das im Handelsblatt als „illusorisch“ bezeichnet wird: Der Wert sei viel zu hoch angesetzt und der Zeitplan unrealistisch.	Leistung im Rahmen einer Ausschreibung vorgesehen, während 20 GW dem seitens der Übertragungsnetzbetreiber bezifferten Bedarf entsprechen.
e. Aurora Energy Research-Studie	
Die von EnBW beauftragte ‚Aurora Energy Research-Studie‘ nennt Hebel, mit denen sich das Ziel der Klimaneutralität im Stromsektor bis 2040 auf kostengünstigere Weise erreichen lässt. Bis zu 700 Milliarden Euro könnten eingespart werden, ohne Abstriche bei der Versorgungssicherheit machen zu müssen. Das bedeute eine jährliche Minderung der Systemkosten im Stromsektor um bis zu 32 Prozent. Die Investitionen könnten um bis zu 47 Prozent reduziert werden. Warum dies so ist: Das deutsche Ziel eines klimaneutralen Stromsektors bis 2040 lässt sich weit kostengünstiger erreichen, weil – entgegen dem im aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP) genannten Verbrauch von 1.150 Terawattstunden in 2045 – die Analysen von Aurora nur einen Verbrauch von 769 Terawattstunden enthalten. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Ausbauziele für PV und Offshore-Wind reduziert werden müssen, wie die Studie sagt.	Kenntnisnahme. Die in der Aurora-Studie erarbeiteten Ergebnisse stützen die Planung und Umsetzung von disponibler Kraftwerksleistung durch Gaskraftwerke, so dass hieraus gerade kein Widerspruch erwächst. Die Aurora-Studie gibt hierbei keine Ausbauziele vor, sondern kommt lediglich zu dem Ergebnis, dass das Ziel einer zu 100% erneuerbaren Stromerzeugung zu geringeren volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden kann, wenn der Strom durch eine disponible Komponente bedarfsgerechter erzeugt werden kann. In diesem Szenario ist dann eine in Summe geringere PV- und Offshore-Wind-Leistung notwendig, um dennoch das Ziel einer zu 100% erneuerbaren Stromerzeugung zu erreichen.
f. Anregungen zu vorangegangenen Kraftwerksbauten	
Auch wir sehen die Notwendigkeit von flexiblen Gaskraftwerken, die dann Strom liefern, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Deshalb hatten wir uns bei der Erörterung des Kohlekraftwerkes RDK 8 für den Bau eines Gaskraftwerkes RDK 6S als Ersatz von RDK 7 anstatt des Neubaus des Kohlekraftwerkes RDK 8 eingesetzt. Dies wurde von uns als schadstoffärmer und als schnell ins Netz einzuwindende ‚Notfallreserve‘ mit gleichzeitiger Möglichkeit der Fernwärmeauskopplung für Karlsruhe angesehen. Dies sollte aber nicht als Grundlastkraftwerk benutzt werden.	Kenntnisnahme. Ausführungen beziehen sich auf das abgeschlossene Genehmigungsverfahren zu RDK 8 und ist nicht Bestandteil der aktuellen Planungen. Für die Notwendigkeit des RDK 9 als solches bitte die Ausführung unter Ziff. 31c beachten. Der Einsatz von RDK 9 wird sich am jeweiligen Marktbedarf für Strom orientieren und zum Einsatz kommen, wenn dieser nicht durch Erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Aufgrund des Ausbaustandes der

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	EE sowie deren Volatilität wird in der Anfangsphase von einem Einsatz im Mittellastbereich ausgegangen.
g. Versorgungssituation in Baden-Württemberg	
Wie sieht es aktuell in BW aus? Unser Stromnetz wird derzeit ausgebaut, um unsere Region in Dunkelflauten besser versorgen zu können. Mit hunderten von Millionen wurde in Philippsburg ein riesiger Konverter gebaut, der über die Gleichstromleitung an die Küste von dort Windkraftstrom zu uns leiten soll. Auch der Bau weiterer Konverter und die 'Ertüchtigung' der Stromtrassen von Philippsburg nach Basel dienen dem gleichen Zweck, den erwarteten Zuwachs im Stromverbrauch sicher abzudecken.	Kenntnisnahme. Die angesprochene HGÜ-Leitung "Südlink", zu der auch die Konverterstation in Philippsburg gehört, dient im Wesentlichen dem Transport im Norden nicht benötigten und überschüssigen Windstroms nach Süden und begegnet damit dem im Vergleich zu Süddeutschland deutlich höheren Windkraftausbau in den nördlichen Bundesländern inkl. der Offshore-Windenergie. Sie kommt demnach nur zum Einsatz, wenn in Norddeutschland überschüssiger Strom vorhanden ist. Das ist insbesondere in Dunkelflauten (erneuerbare Energien produzieren keinen Strom durch geringes Sonnenlicht und Windstille) nicht der Fall. Sie kann demnach zwar den Anteil am EE-Strom in BW erhöhen, nicht aber die erforderliche disponible Leistung ersetzen. In den RDK 9 zugrundeliegenden Prognosen sind Beiträge aus den neuen HGÜ-Leitungen bereits berücksichtigt.
h. Greenwashing und Auslastung Kraftwerk	
Die dürftige Begründung für den Bau von RDK 9 verschweigt: RDK 9 wird in den ersten Jahren hauptsächlich im Mittellastbereich eingesetzt und wird bei der jetzt anstehenden Genehmigung als reines Erdgaskraftwerk geplant und gebaut. Die hohen Investitionskosten lohnen sich nur bei hoher Auslastung. Wasserstoff spielt bei der derzeitigen Genehmigung überhaupt keine Rolle. Die von der EnBW vollmundig angekündigte Bereitschaft, ein wasserstofffähiges Kraftwerk in Karlsruhe zu errichten, dient nur der Beruhigung der kritischen Öffentlichkeit – greenwashing – und ist bisher eine reine Zukunftsvision. Strategische Bedeutung hat diese Ankündigungspolitik, da sie als	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Einsatzzeiten eines Kraftwerkes ergeben sich aus Strombedarf und Bedarfsdeckung durch vorrangig einspeisende Erneuerbare Kraftwerke (Windkraft- und Solarkraftwerke). Der verbleibende Bedarf wird jeweils durch die günstigsten am Markt verfügbaren Kraftwerke bedient (sog. Merit Order-Prinzip). Den für RDK 9 angenommenen Betriebsstunden liegen energiewirtschaftliche Prognoserechnungen zugrunde. Sie errechnen insbesondere für die anfänglichen Betriebsjahre einen Einsatz im sogenannten Mittellastbereich (3.000-4.000 Volllastbetriebsstunden (Vbh)). Vor diesem Hintergrund wurde RDK 9 als hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Druck- und Signalwirkung dienen soll, weil der Ausbau des Wasserstoffkernnetzes bis nach Karlsruhe noch nicht in trockenen Tüchern ist.	Anlage) mit möglichst hohem Wirkungsgrad ausgelegt. RDK 9 wird zudem als H2-ready ausgelegt. Das bedeutet, dass eine spätere Umrüstung auf Wasserstoffbetrieb (H2-Betrieb) mit vergleichsweise geringem Aufwand (zeitlich wie investiv) erfolgen kann. Eine Genehmigung zum Betrieb mit Wasserstoff kann erst unmittelbar vor der angestrebten Umstellung erfolgen und wird dann rechtzeitig beantragt.
i. Gasversorgung	
Die bestehenden über 20 Jahre laufenden LNG-Verträge der EnBW über Fracking-Gas aus den USA und die starke wirtschaftliche Einbindung über die Marke VNG zwingen die EnBW aus wirtschaftlichen Gründen ins fossile Gasgeschäft. Die VNG versorgt über eine Tochtergesellschaft und deren Beteiligungen im In- und Ausland rund 400 Stadtwerke und Weiterverteiler sowie industrielle Großkunden mit Gas. Unter der Marke 'goldgas' vertreibt die VNG über ihre gleichnamigen Tochtergesellschaften zudem Gas und Strom an Privathaushalte und Gewerbekunden in Deutschland und Österreich. EnBW hat ferner langfristig Kapazitäten am LNG-Terminal in Mukran gebucht.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Für RDK 9 wurden bislang keine Gasmen-gen eingekauft oder reserviert. Eine Verbindung zu bereits heute existierenden Lieferverträgen ist daher nicht gegeben.
j. Umrüstung Wasserstoff (H2-ready)	
Da der Bebauungsplan zeitunabhängig erteilt wird, ist die Behauptung, dass RDK 9 irgendwann in ein nicht fossiles H2-Ready-Kraftwerk umgerüstet wird, genau zu prüfen. Die zeitlich ungenaue Terminierung – Mitte der 30iger Jahre – ist im gegenwärtigen Zeitpunkt technisch, ökologisch und ökonomisch reine Ankündigungspolitik und verschweigt Folgendes: 1. Wasserstoff-Ready ist kein eindeutiger Begriff und könnte sich auf die Turbine, die Brenner oder sogar die Abgasbehandlung beziehen. Letztere spielt bei der Verbrennung von Wasserstoff im Gegensatz zum Einsatz in einer Brennstoffzelle eine wichtige Rolle, da Stickstoff aus der Luft zu Stickoxiden umgesetzt wird.	Der Anregung wird nicht entsprochen. H2-ready bezieht sich bezüglich RDK 9 auf die Gesamtanlage. Tatsächlich beinhaltet dies konkret auch die Vorhaltung einer Einbaumöglichkeit für zusätzliche Entstickungsanlagen in der Abgasbehandlungsstrecke. Die Umstellung auf Wasserstoff wird mit der EnBW vertraglich geregelt werden. Der Umrüstungszeitpunkt muss noch definiert werden und wird voraussichtlich an bestimmten Kriterien geknüpft werden, die noch nicht vollständig ausgearbeitet sind.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
k. Marktreife von Wasserstoff-Turbinen	
2. Noch gibt es vor allem Ankündigungen, die behaupten, dass eine Wasserstoff-Turbine, die 100 Prozent Wasserstoff umsetzt, marktreif wäre. Ein Start einer Wasserstoffturbine wird ohne den Einsatz von Erdgas nicht gelingen. Denn eine Turbine muss immer zunächst mit Erdgas oder mit Hilfsbrennstoffen wie Biogas auf eine ausreichend hohe Temperatur gebracht werden. Dieser Vorgang dauert rund drei Stunden. Ein „Kaltstart“, bei dem von Anfang an Wasserstoff zugesetzt wird, ist hingegen – im Augenblick wenigstens – nicht möglich.	Der Aussage wird teilweise entsprochen. Tatsächlich gehen heutige Entwicklungen für H₂-Turbinen davon aus, dass diese in den Anfahrphase alternative Brennstoffe benötigen. Dies läuft jedoch nicht automatisch auf fossile Alternativen hinaus, da statt Erdgas beispielsweise für die benötigten geringen Mengen auch Biomethan eingesetzt werden kann. Zudem befindet sich bereits heute Brenntechnologie in fortgeschrittener Entwicklung, die unmittelbar mit H₂ angefahren werden kann.
l. Zukünftig obsolede Gaskraftwerke	
3. Zukünftig sollten mit dem Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen Gaskraftwerke überflüssig werden – ob mit oder ohne Wasserstoff. Das sollte das Ziel sein. Nach und nach würden dann diejenigen Großkraftwerke vom Netz gehen, die bislang den stabilen Wechselstrom für das europäische Stromnetz liefern.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Auch in Zukunft werden neben erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarstrom weiterhin konventionelle, steuerbare Kraftwerke benötigt. Das liegt daran, dass erneuerbare Energien nicht immer gleich viel Strom liefern (zum Beispiel bei wenig Wind oder Sonne). Deshalb sollen neue Kraftwerke von Anfang an so geplant werden, dass sie später klimafreundlich betrieben werden können – etwa durch den Einsatz von Wasserstoff oder anderen CO₂-armen Technologien. Außerdem ist es wichtig für die Stabilität des Stromnetzes, dass nicht nur große Kraftwerke, sondern auch kleinere Anlagen wie Solar- und Windparks mehr Verantwortung übernehmen. Sie sollen künftig nicht nur auf die vorhandene Netzfrequenz reagieren, sondern auch aktiv dazu beitragen, diese stabil zu halten. Das kann zum Beispiel durch spezielle technische Systeme geschehen.
m. Stabilität der Netzversorgung	
4. Wie das Netz ohne Großkraftwerke stabil gehalten werden kann, haben	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Forscher der ETH Zürich herausgefunden. Sie haben Algorithmen entwickelt, die das Risiko von Blackouts verringern und den Weg freimachen, um von zentralen Großkraftwerken hin zu einem dezentralen und flexiblen System aus kleineren Kraftwerken auf Basis von erneuerbarer Energie zu gelangen. Bislang geben die Großkraftwerke den Takt für das Stromnetz vor, sie sorgen dafür, dass der Wechselstrom überall synchron schwingt. Die Wechselrichter etwa von Windkraft- und Solaranlagen orientieren sich daran. Fallen diese Taktgeber weg, müssten die erneuerbaren Energiequellen aktiv mithelfen, betonen die Forscher aus Zürich. Sie haben dafür neue netzbildende Wechselrichter entwickelt, die auch bei einem Kurzschluss oder Spannungseinbruch weiterarbeiten. Ihr neuer Regelalgorithmus wirkt dabei, wenn ein Fehler auftritt, aktiv so auf die Netzfrequenz, dass ein Windkraftwerk oder eine Photovoltaikanlage trotz des Netzfehlers am Netz bleibt und weiterhin Strom liefert. Auf diese Weise trägt die Anlage zur Stabilisierung der Netzfrequenz bei und hält überdies die Taktfrequenz jederzeit stabil. Die erneuerbaren Energiequellen könnten so die Rolle übernehmen, die heute die klassischen Großkraftwerke innehaben, sind die Forscher von der ETH Zürich überzeugt.	Siehe Anmerkung unter 31I. Allerdings ist die Frequenzhaltung nicht das führende Argument für den Bedarf disponibler Kraftwerke. Es geht in erster Linie darum, disponible Leistung zu schaffen, die unabhängig von nicht aktiv regelbarer Primärenergieformen (Wind, Sonne) Strom zur Bedarfsdeckung produzieren kann.
n. Import von blauem Wasserstoff	
5. Ein wichtiger Baustein von H2-Ready wird aber der Import von blauem Wasserstoff sein. Also Erdgas zu Wasserstoff und CO₂ aufspalten, dann das CO₂ rechnerisch wegzaubern (am besten im Ausland, damit man die Probleme nicht zu Hause hat), indem man es für eine der Formen von CCS einsetzen will oder wie bei den Verträgen mit Katar mit Hilfe von Atomkraftwerken. Dazu der Chef für Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur der EnBW: „Wir freuen uns sehr über den Abschluss eines langfristigen LNG-Vertrags mit Abu Dhabi National Oil Company.“ „Wir unterstützen auch die Bemühungen zur Dekarbonisierung und	Der Anregung wird nicht entsprochen. Für RDK 9 wurden bislang keine Wasserstoffmengen eingekauft oder reserviert. Grundsätzlich kann blauer Wasserstoff (Herstellung des Wasserstoffs mit Erdgas) eine Brückentechnik sein, um schneller ausreichende Wasserstoffmengen zu produzieren und eine liquide Wasserstoffwirtschaft zu schaffen. Langfristiges Ziel muss jedoch aus unserer Sicht der Einsatz von 100% grünem Wasserstoff (Herstellung des Wasserstoffs aus erneuerbaren Energien) sein.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
zugleich den Wert der riesigen Kohlenwasserstoffreserven des Emirats durch verantwortungsvolle und nachhaltige Exploration und Produktion zu maximieren“. Das funktioniert aber nur perfekt durch Abgabe von viel CO₂ und Methan in die Atmosphäre und die Verflüssigung mit Hilfe von "kohlenstoffarm" erzeugtem Strom. Dieser Strom kommt von den vier in der Nähe liegenden Atomkraftwerken der Arabischen Emirate. Das ist keine nachhaltige und klimaneutrale Energiewende.	
o. Umstellung auf grünen Wasserstoff	
Noch weniger schlüssig erscheint uns die Strategie (s. auch oben), irgendwann auf grünen Wasserstoff umzustellen. Wir können keinen Plan erkennen, wo die benötigten Mengen an klimaneutral erzeugtem Gas herkommen sollen. Es ist bekannt, dass grüner Wasserstoff wegen des geringen Wirkungsgrades im Herstellungsprozess mit einem besonders hohen Verbrauch an Strom aus erneuerbaren Quellen verbunden und deshalb langfristig sehr teuer bleiben wird. Nicht umsonst nennt man ihn den „Champagner unter den Energieträgern“. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass sein Einsatz im Wesentlichen nur dort erfolgen kann, wo fossile Brennstoffe nicht durch elektrischen Strom ersetzt werden können – z. B. im Flugverkehr, in der Stahlproduktion oder in der chemischen Industrie.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Grüner Wasserstoff wird in Deutschland ebenfalls zu einem erheblichen Anteil importiert werden müssen. Bei der Erzeugung in entsprechend geeigneten Regionen kann Wasserstoff durch Skaleneffekte und höhere Vollbenutzungsstunden (Vbh) der Erneuerbaren Stromerzeuger deutlich günstiger erfolgen. Zudem ist ein wesentlicher Kostenfaktor bei Wasserstoff die Transportinfrastruktur, was seinen Einsatz durch einen höheren Mengendurchsatz vergünstigt.
p. Vertragliche Verpflichtung zur Umstellung auf Wasserstoff	
Auf diesen Weg weist auch die Vertragsgestaltung für andere Gaskraftwerke der EnBW hin: Ihre angebliche vertragliche Verpflichtung, die Erdgasheizkessel in Heilbronn und Altbach ab dem Jahr 2036 mit grünem Wasserstoff zu versorgen, hat die EnBW an kaum erfüllbare Bedingungen geknüpft: Es soll eine "regulatorische Preisparität zwischen regenerativ erzeugtem Wasserstoff und Erdgas" hergestellt werden. Die aufwändigen Verfahren zu Herstellung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Erdgasheizkessel sind nicht Bestandteil der Planung von RDK 9. Bei stromerzeugenden Anlagen ist eine sogenannte regulatorische Preisparität zwischen Erdgas und Wasserstoff eine zwingende Voraussetzung für eine Umstellung, da ansonsten die zwar klimafreundlicheren aber in der Produktion teureren Wasserstoffkraftwerke nicht mehr in die Merit Order (Einspeiserangfolge in

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
und Transport von Wasserstoff sowie die zu erwartende große Knappheit lassen dies als unrealistisch erscheinen. Die Vertragsgestaltung für die Gaskraftwerke Heilbronn und Altstadt weisen dabei auf die Nicht-Umsetzbarkeit von H2-Ready auf grünen Wasserstoff deutlich hin.	das Stromnetz) kommen und folglich nicht mehr laufen würden. Der Strombedarf würde dann durch andere, im Zweifelsfall klimaschädlichere Kraftwerke gedeckt.
q. Schwachstellen Fuel-Switch-Strategie	
Der von der EnBW angestrebte Fuel-Switch hat noch andere Schwachpunkte: 1. Wasserstoff und Erdgas haben unterschiedliche Verbrennungseigenschaften; dies bedeutet spezifische Anforderungen an die Technik. Die Umrüstung eines Gaskraftwerks von Erdgas auf Wasserstoff soll möglich sein, wird aber wieder die StromkundInnen viele Millionen kosten. 2. Zudem werden wie bei der Abhängigkeit von russischem Gas geo- und sicherheitspolitische Aspekte ausgeblendet und neue Importabhängigkeiten riskiert, die den europäischen ResilienzBemühungen zuwiderlaufen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Kosten für die Umrüstung eines H2-ready-Kraftwerks auf Wasserstoffbetrieb wird weniger als 10% der Ursprungsinvestition geschätzt. Geopolitische Resilienz kann letztlich ausschließlich über diversifizierte Lieferketten geschaffen werden.
r. Zusammenfassung und Wärmeerzeugungsanlagen	
Es bleibt also festzuhalten: • Die geplante Anlage ist ein Neueinstieg in die fossile Energiewirtschaft und keine nachhaltige und klimaschonende Lösung für die sichere Versorgung mit Strom. • Die Überdimensionierung der von der EnBW geplanten Gaskraftwerke widerspricht der europäischen Binnenmarktregelung. • Die am Rheinhafen Karlsruhe der EnBW zur Verfügung stehenden Gelände bieten gute Möglichkeiten, z. B. für die Integration von Elektrowärme, Flusswärme, Umgebungsluftwärme, Industrieabwärme, evtl. auch aus Geothermie und biogenen Abfallstoffen. Falls nötig, kann auch hier, ebenso wie im Strombereich, Gas zur Spitzenlastabdeckung oder Notfallabsicherung zum Einsatz kommen. Dazu genügt RDK 4S.	Kenntnisnahme. RDK 9 stellt einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Erzeugungsportfolios der EnBW dar, da sie wesentliche Voraussetzung für den Kohleausstieg in Baden-Württemberg ist. Bereits im Erdgasbetrieb kann jede Kilowattstunde Strom im RDK 9 im Vergleich mit RDK 8 mit weniger als halb so hohen CO2-Emissionen erzeugt werden. Die als Alternativen genannten Technologien zielen im Wesentlichen auf eine Wärmeerzeugung ab, während RDK 9 als stromgeführtes Kraftwerk hauptsächlich der Stromerzeugung dienen soll. Ein direkter Vergleich ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.
s. Beschleunigung des Klimawandels	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Durch den Bau von RDK 9 wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien gedrosselt bzw. verhindert und damit letztlich die Klima'katastrophe' beschleunigt. Für die Erzeugung von Strom und Wärme stehen dagegen erprobte Alternativen zur Verfügung, die künftig eine weitaus preisgünstigere Versorgung ermöglichen werden und bessere Gesamtwirkungsgrade aufweisen, als grüner Wasserstoff jemals wird erreichen können. Wir lehnen den Neubau von RDK 9 in der vorgesehenen Nutzungsart als zunächst über viele Jahre mit fossilem Erdgas und danach mit blauem Wasserstoff vor allem stromgeführtes Kraftwerk ab, weil es nicht zur Energiewende beiträgt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Erneuerbare Energien genießen nach dem deutschen Energierecht einen Einspeisevorrang gegenüber fossil betriebenen Kraftwerken (vgl. §13 EnWG, §11 EEG). Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, in welcher Weise RDK 9 den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien verhindert.
t. Scoping-Papier	
Zum Scoping-Papier ist noch anzuführen: Der Block RDK 9 soll auf einem Teil des derzeitigen Kohlelagerplatzes errichtet werden. Aufgrund der am Standort begrenzten Platzverhältnisse müssen ggfs. neben bereits vorhandenen Lager-/Revisionsflächen auch vorhandene Grün- bzw. Kompensationsflächen beansprucht werden. Dies muss exakt aufgeführt und deren Ersatz dargestellt werden.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Flächeninanspruchnahme außerhalb des Kohlelagerplatzes betrifft ausschließlich die temporäre Inanspruchnahme von Freiflächen als Baustelleneinrichtungsflächen. Nach Abschluss der temporären Nutzung werden diese Flächen rekultiviert bzw. renaturiert. Die Inanspruchnahme wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.
u. Transport von Wasserstoff	
Falls Karlsruhe nicht an eine Pipeline des Wasserstoff-Kernnetzes angeschlossen werden, kommt noch ein Problem auf ein nicht fossiles Gaskraftwerk zu. Es müsste bis dahin mit vor Ort gespeichertem Wasserstoff, der mit Tanklastzügen nach Karlsruhe gebracht wird, gefahren werden. Ein 800 Megawatt-Kraftwerk kann pro Stunde bis zu 1.400 Megawattstunden Energie aus Wasserstoff verbrauchen, so haben Forscher am Rainer Lemoine Institut in Berlin errechnet. Dafür wären rund 24 moderne Wasserstoff-Drucktanks mit jeweils einer	Kenntnisnahme. Bisherige Anfragen zum Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz wurden von Seiten des zuständigen Netzbetreibers positiv beantwortet und hierbei ein Anschlusspunkt in direkter Nachbarschaft zum RDK-Gelände in Aussicht gestellt. Als Alternative zu einem Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz werden keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten mit Wasserstoff, sondern alternative Dekarbonisierungsmöglichkeiten z.B. mit Biomethan betrachtet.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
halben Tonne des Gases nötig - und das jede Stunde. Ist der Platz dafür vorgesehen?	
v. Schadstoffausstoß Gaskraftwerk	
Auch Gaskraftwerke stoßen nicht nur Treibhausgase aus, sondern verschmutzen die Luft auch mit Stickoxiden, Schwefeldioxid, Feinstaub und flüchtigen organischen Verbindungen. Diese Schadstoffe sind gesundheitsschädlich, verschlimmern Krankheiten wie Herzkrankheiten und Asthma und erhöhen das Risiko eines vorzeitigen Todes. Zitat vom Gesundheitsamt Karlsruhe: (siehe Protokoll des Erörterungstermins zu RDK 8, S. 32/33): „Aus unserer Sicht hat bei der Vorbelastung hier in Karlsruhe und ganz Deutschland vor allem die Belastung durch den Feinstaub die größte gesundheitliche Bedeutung – daran führt kein Weg vorbei –, da sowohl Kurzzeit- als auch Langzeiteffekte beschrieben sind und beobachtet werden. In unserer Stellungnahme zu diesem Verfahren haben wir die Tatsache erwähnt, dass es Schwellenwerte, unterhalb deren eine Wirkung nicht zu erwarten ist, beim Feinstaub nicht gibt, weder im Hinblick auf die Sterblichkeit noch im Hinblick auf die Entstehung von Krankheiten.“ Die seit 10 Jahren steigenden Temperaturen in Karlsruhe und damit die Zunahme der Hitzetage wird die gesundheitliche Situation für die Bevölkerung nicht verbessert haben.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Insbesondere in den Schadstoffklassen Feinstaub, Schwermetall und Schwefeldioxid weist ein Erdgaskraftwerk deutlich niedrigere Emissionen auf als ein Kohlekraftwerk. Da RDK 9 auch am Standort Karlsruhe die vorhandene Kohleverstromung verdrängt, ist insgesamt durch das Projekt mit einem Rückgang dieser Schadstoffemissionen zu rechnen. Einzelheiten ergeben sich aus den relevanten Gutachten (UVP, Emissionsprognose, Ausbreitungsrechnung etc.).
w. Grenzwerte für emittierte Schadstoffe	
Deshalb ist die Festlegung der Emissions- und Immissionsbegrenzenden Maßnahmen nach 'Fortschrittlichem Stand der Technik' und nicht nach dem gegenwärtigen Bundesemissionsschutzgesetz 'Stand der Technik' im Vertrag zu fordern, vor Allem die	Kenntnisnahme. Für die Gasturbine sieht § 33 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der 13. BImSchV rechtlich bindende Grenzwerte für NO₂ und CO vor. Für SO₂ und Staub ist bei der Verbrennung von Erdgas kein Grenzwert vorgesehen. Für NH₃-

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
anstehenden Änderungen im Europarecht z.B. bei NO₂. Im Einzelnen ist festzulegen: - Grenzwerte von NO₂, NH₃, SO₂, Staub (Jahresmittelwert) für GuD. - Diese Grenzwerte gelten auch nach Umstellung auf Wasserstoff. - Zulässige Jahresfrachten (kg pro Jahr) für NO₂, NH₃, SO₂, Staub für GuD. - Grenzwerte und Jahresfrachten für Heißwasserkessel für NO₂, NH₃, und Staub. - Grenzwerte für dieselbetriebene Notstromaggregate. - Irrelevanzkriterium für NO₂ für die gesamte Baufläche. - Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte und Einhaltung der Jahresfrachten durch kontinuierliche Messungen und Einzelmessungen. - Vor Umstellung auf Wasserstoff ist ein erneutes Gutachten und eine öffentliche Auslegung erforderlich.	Emissionen sieht § 27 der 13. BImSchV den maßgeblichen Grenzwert vor. Hinsichtlich der Umstellung auf Wasserstoff ist darauf hinzuweisen, dass hierzu noch keine Grenzwerte festgelegt wurden. § 33 der 13. BImSchV sieht Grenzwerte nur für die Verbrennung von Erdgas, Hochofengas, Koksofengas oder flüssigen Brennstoffen vor. Wasserstoff ist hier nicht genannt. Es bestehen auch noch keine großtechnischen Erfahrungswerte, welche Grenzwerte bei einer ausschließlichen Verbrennung von Wasserstoff eingehalten werden können und welche Maßnahmen zur Emissionsminderung erforderlich sind. Für die Heißwasserstationen zur Erdgasvorwärmung gelten die Vorgaben des § 14 der 44. BImSchV. Für Notstromaggregate gelten die Vorgaben des § 16 der 44. BImSchV. Irrelevanz ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Sie ist daher kein zielführendes Kriterium für einen Grenzwert. Die Umstellung des Brennstoffs auf Wasserstoff wird aller Voraussicht nach ein erneutes förmliches Änderungs-genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern. Hierzu sind keine Festlegungen im B-Plan erforderlich. In den maßgebenden Verträgen zum Bebauungsplan wurden umfassende Betrachtungen und Grenzwertregelungen getroffen.
x. Umweltrechtliche Maßnahmen	
Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, das Gestaltungs- und Freiflächenkonzept sowie Werbeanlagen sind konkret vorzuschreiben. Ein Regenrückhaltebecken ist zu planen. Die genaue Darstellung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft muss selbstverständlich vor Baubeginn festgelegt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Es ist kein Regenrückhaltebecken geplant. Ein Entwässerungskonzept liegt vor und befindet sich derzeit in Abstimmung. Auf die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft wird Rücksicht genommen und in die Planung

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	aufgenommen. Ausgleichsmaßnahmen sind obligatorischer Bestandteil der Bebauungsplanung.
y. Parallelbetrieb GuD und andere Anlagen / CO ₂ -Bilanzierung	
Es ist der Ausschluss von Parallelbetrieb von GuD und anderen Anlagen aufzunehmen, Ausnahme Übergangsbetrieb. Die Begehungs- und Kontrollrechte der Stadt Karlsruhe sind Teil des Bebauungsplans. Wir wissen, im Rahmen der kommunalen CO₂-Bilanzierung wird RDK 9 mit seinen Treibhausgasemissionen bilanztechnisch der öffentlichen Stromversorgung bzw. dem Stromerzeugungs-Mix in Deutschland zugerechnet. Änderungen hinsichtlich Stromerzeugung und Treibhausgasemissionen des Kraftwerkes wirken sich - wenngleich sie bezogen auf die Gesamtbilanz in Deutschland in voller Höhe wirksam werden - auf die kommunale CO₂-Bilanz der Stadt Karlsruhe nur indirekt über den Emissionsfaktor des bundesdeutschen Strommixes aus. Dennoch ist es die Aufgabe des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe, die Gesamtsicht mitzubetrachten und seine eigenen Planungen zum Klimaschutz, die Gesundheit der BürgerInnen und auch die eigene Energiebereitstellung, vor Allem auch die Fernwärmeerzeugung, nicht außer Acht zu lassen. RDK 9 passt nicht in dieses Portfolio.	Kenntnisnahme. Mit Inbetriebnahme RDK 9 plant die EnBW, RDK 8 zur Stilllegung gem. § 13b EnWG anzumelden. Es ist davon auszugehen, dass der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Ausweisung der Anlage als systemrelevant beantragen wird. Der weitere Betrieb von RDK 8 als sog. Reservekraftwerk erfolgt somit aller Voraussicht nach Anforderungen durch den Übertragungsnetzbetreiber. EnBW hat auf die konkreten Anforderungen und die Betriebsstunden von RDK 8 keinen Einfluss, da der Bedarf für das Stromnetz von den jeweiligen Netzbetreibern vorgegeben werden. Ob und inwieweit darüber hinaus RDK 7 und 4S weiterhin als Reservekraftwerke vorzuhalten sind oder endgültig stillgelegt werden können, lässt sich derzeit nicht prognostizieren. Die Begehungs- und Kontrollrechte werden im Rahmen der vertraglichen Verhandlungen berücksichtigt. Für die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg und der Region ist es von Nutzen für die Einwohner*innen, die Anlage in Karlsruhe zu realisieren. Falls das Vorhaben RDK 9 nicht realisiert wird, hat dies aller Voraussicht nach zur Folge, dass RDK 8 in gleichbleibendem oder noch größerem Umfang wie derzeit weiterbetrieben werden muss. Das wäre dem Klimaschutz und den Klimaschutzzielen nicht zuträglich.
32. Bundesnetzagentur, Ref. 814, Verfahren Dritter (NABEG) vom 15.12.2025	
a. Höchstspannungsleitungstrasse – Vorhaben Nr. 19	
In der unmittelbaren räumlichen Nähe zum räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ kommt voraussichtlich eine Realisierung des	Kenntnisnahme. Die EnBW steht mit der TransnetBW GmbH in Kontakt, um die Vereinbarkeit der beiden Projekte RDK9 und

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Vorhabens Nr. 19 (Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden), Abschnitt Süd 1, als Freileitung in Betracht. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 (Abschnitt Süd) am 30.11.2022 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.	Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden, Abschnitt Süd 1 abstimmen.
b. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	
Der Vorhabenträger, die TransnetBW GmbH, reichte am 31.01.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Philippsburg – Daxlanden (Abschnitt Süd 1), als Teilabschnitt des Abschnitts Süd des Vorhabens Nr. 19, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 15.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.06.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 12.08.2024 bis zum 11.10.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 12.02.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Die Bundesnetzagentur genehmigte am 19.02.2025 und 15.08.2025 für Teile des Abschnitts Süd 1 antragsgemäß den vorzeitigen Baubeginn. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur endgültig über die Zulassung des beantragten Vorhabens entscheiden.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkungen unter 32a.
c. Verlauf der Trasse	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich der beabsichtigte Verlauf der Trasse in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkungen unter 32a.
d. Beachtung bei Bebauungsplan RDK9	
Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“ mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 19, Abschnitt Süd hinweisen. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ auszuweisen. Es werden insb. Neuplanungen einer Gaststation, eines Kühlwasserpumpenhauses, einer Gasturbine, sowie einer Gasaufbereitung, einer Dampfturbine, einer Freiluftschaltanlage, eines Trafos, sowie einer Notstromversorgung und eines Wartengebäudes vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans befindet sich fast vollständig innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Die Versorgungsflächen ragen westlich mit bis zu ca. 600 Metern in den verbindlichen Trassenkorridor hinein. Der vorgeschlagene Trassenverlauf wird in einer bereits bestehenden Trasse östlich in ca. 100 Metern Entfernung in das Umspannwerk Daxlanden eingeführt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkungen unter 32a.
e. Vorrangigkeit der Bundesfachplanung	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Die Bundesfachplanungsentscheidung wirkt insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit ein, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkungen unter 32a.
f. Beteiligung TransnetBW	
Eine Abstimmung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch das Vorhaben Nr. 19 realisiert werden können, erscheinen mir geboten. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TransnetBW GmbH und Amprion GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 19 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 sowie auch die oben genannte	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkungen unter 32a.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind [REDACTED].	
g. Weitere Beteiligung im Verfahren	
Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.	Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Beteiligung im laufenden Verfahren wird sichergestellt.
33. Untere Naturschutzbehörde vom 17.12.2025	
a. Antragsunterlagen	
Mit E-Mail vom 18. November 2025 und 28. November wurden wir um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gebeten. Für eine abschließende Beurteilung sind die Antragsunterlagen noch unvollständig. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung und fordern zugleich folgende Unterlagen nach:	Kenntnisnahme. Die entsprechende Unterlagen liegt nun vollständig vor und wurden Ihnen zur Verfügung gestellt.
b. Eingriffe	
Eingriffe: Da durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB, trotz der Innenentwicklung, ausgeschlossen.	Der Anregung wird entsprochen. Das Verfahren wird aus den genannten Gründen im Regelverfahren aufgestellt.
c. Eingriffsbeurteilung	
Daher sind die voraussichtlichen neuen Eingriffe durch das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach der baurechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu betrachten. Hierbei wird	Der Anregung wird entsprochen. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der Gutachten erstellt und im Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
bezogen auf die Beurteilung des Eingriffs auf den tatsächlichen Ist-Zustand abgestellt und dem Planungsfall gegenübergestellt. Sollte es daher zu Neuversiegelungen kommen, sind die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes auszugleichen.	
d. Umweltprüfung	
Im Rahmen des Regelplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzustellen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB).	Der Anregung wird entsprochen. Es wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser wurde im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Unterlagen beigelegt.
e. Schutzgut Boden und Ökokonto	
Für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen der Bauleitplanung gelten die Bestimmungen der Organisations- und Dienstanweisung des Oberbürgermeisters über die Führung des Ökokontos und Kompensationsverzeichnisses bei der Stadt Karlsruhe vom 1. September 2025. Nach Ziffer 1 erfolgt die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen nach den Regelungen des entwickelten Bewertungsmodells der ÖKVO.	Kenntnisnahme.
f. Beurteilung Bilanzierung durch Umweltbericht	
Für eine abschließende Beurteilung bedarf es daher noch eines Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ggfs. Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen.	Der Anregung wird entsprochen. Siehe Anmerkung unter 34c.
g. Schutzgebiete	
Schutzgebiete: Im näheren Umkreis des Vorhabens sind verschiedene Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen der Scoping-Untersuchung zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist auch für die abschließende Beurteilung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens einzureichen.	Der Anregung wird entsprochen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura2000-Schutzgebiet wurde erstellt. Diese wurde im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Unterlagen beigelegt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
h. Artenschutz	
Artenschutz Das vorgelegte Artenschutzgutachten ist noch unvollständig, es werden bisher nur Wirkfaktoren und der Untersuchungsraum dargelegt. Dieser Sachverhalt wurde durch die EnBW in den regelmäßigen stattfindenden Besprechungsterminen bereits vorab kommuniziert. Grund dafür ist die sehr enge Zeitschiene aufgrund derer eine Behördenbeteiligung vor den Kartiererergebnissen stattfinden muss. Zum weiteren Vorgehen dazu hat ein Abstimmungstermin am 2. Dezember 2025 zwischen EnBW und der Naturschutzbehörde (UNB [REDACTED]) stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass nach aktueller Einschätzung des Gutachters keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzusehen sind. Die vollständigen Ergebnisse der Kartierungen werden erst im Sommer 2026 vorliegen. Das Gutachten soll im ersten Quartal 2026 mit vorliegenden Kartierungen, Potenzialanalysen sowie ggf. auf Grundlage von worst-case Betrachtungen erstellt werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst dann möglich.	Kenntnisnahme. Das Artenschutzgutachten liegt vollständig vor. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde dies den Unterlagen beigelegt.
i. Umweltbericht - Detaillierungsgrad	
Umweltbericht: Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind für den Umweltbericht Angaben zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und b BauGB erforderlich. Der Umfang und Detaillierungsgrad sind in dieser Stellungnahme dargestellt worden bzw. ergeben sich aus dem parallellaufenden Immissionsschutzverfahren.	Der Anregung wird entsprochen. Diese Informationen wurden an die Vorhabenträgerin weitergeben und entsprechend mit dem Umweltgutachter abgestimmt.
34. Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 16.12.2025	
a. Abfall und Altlasten	
Abfall/Altlasten:	Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dazu sind nach § 11 BBodSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 LBodSchAG Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster zu erfassen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll die Altlastenbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen und eine orientierende Untersuchung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchführen.	Es wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Die Ergebnisse aus dem Gutachten wurden für den Bebauungsplan berücksichtigt. Das Gutachten ist Teil der Unterlagen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
b. Bodenschutz- und Altlastenkataster	
Im Bereich des Bebauungsplans ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster die Altablagerung „Auffüllung Rheinhafen“ (Obj.-Nr. 04193-000) erfasst. Im Zuge des Neubaus des Rheinhafens wurde das Gelände zwischen den Jahren 1889 und 1993 mit dem Aushubmaterial der Hafenbecken aber auch Trümmerschutt, Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch usw. bis ca. 3 m aufgefüllt.	Kenntnisnahme. Siehe die Anmerkungen unter Ziff. 34a.
c. Orientierende Untersuchung	
Des Weiteren ist eine Verdachtsfläche mit mehreren Teilflächen mit der Bezeichnung „SBV Kraftwerk EnBW“ (Obj.-Nr. 05003-000) mit dem Handlungsbedarf Orientierende Untersuchung erfasst. Hierbei handelt es sich um zwei Abscheideranlagen und eine Tankfläche.	Kenntnisnahme. Siehe die Anmerkungen unter Ziff. 34a.
d. Untersuchung des Baugrundes	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Für eine abschließende Beurteilung sind die Antragsunterlagen noch unvollständig. Um mögliche bodenschutzrechtliche Planhindernisse zu erkennen und gegebenenfalls ausräumen zu können, sind umwelttechnische Untersuchungen des anstehenden Baugrundes durchzuführen. Wir bitten dies bei der Vorhabenträgerin nachzufordern.	Kenntnisnahme. Siehe Anmerkung unter Ziff. 34a.
e. Bodenschutz	
Bodenschutz: Im Rahmen des Verfahrens ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.	Der Anregung wird entsprochen. Es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erstellt.
f. Verfahrensart	
Wir gehen daher davon aus, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Regelverfahren und nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 S. 4 BauGB durchgeführt wird.	Der Anregung wird entsprochen. Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren aufgestellt.
g. Eingriffsregelungen	
Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dabei sind die voraussichtlichen neuen Eingriffe durch das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 1a Abs. 3 BauGB zu betrachten. Hierbei wird bezogen auf die Beurteilung des Eingriffs auf den tatsächlichen Ist-Zustand abgestellt und dem Planungsfall gegenübergestellt. Sollte es daher zu Neuversiegelungen kommen, sind die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes auszugleichen.	Der Anregung wird entsprochen. Es wurde ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.
h. Umweltbericht	
Im Rahmen des Regelplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzustellen sind (§ 2 Abs. 4 BauGB).	Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
i. Eingriffe in das Schutzgut Boden	
Für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen der Bauleitplanung gelten die Bestimmungen der Organisations- und Dienstanweisung des Oberbürgermeisters über die Führung des Ökokontos und Kompensationsverzeichnisses bei der Stadt Karlsruhe vom 01.09.2025. Nach Ziffer 1 erfolgt die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen nach den Regelungen des entwickelten Bewertungsmodells der ÖKVO.	Kenntnisnahme.
j. Einreichung weiterer Unterlagen	
Wir bitten daher um Vorlage eines Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ggfs. Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erhielten Sie die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung. Ein Umweltbericht wurde hierfür beigefügt.
k. Weitere Beteiligung	
Wir bitten um Berücksichtigung dieser Ausführungen im weiteren Verfahren und um Nachforderung der Unterlagen bei der Vorhabensträgerin.	Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wurde sichergestellt.
35. Verbandsgemeinde Hagenbach vom 17.12.2025	
a. Keine Einwände und weitere Beteiligung	
Aus Sicht der Verbandsgemeinde Hagenbach werden derzeit keine Einwände vorgebracht. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Anregung wird entsprochen. Wir haben eine weitere Beteiligung im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sichergestellt.
36. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein vom 17.12.2025	
a. Keine Bedenken	
Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches aus	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
ström- und schiffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	
b. WF-Kabel	
Im Planungsraum verläuft ein WF-Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Dieser ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein zu sichern und umzulegen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin wurde hierüber informiert. Weitere Abstimmungen während den Baumaßnahmen wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.
c. Entnahme und Einleitung von Wasser	
Für die Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Bundeswasserstraße Rhein ist auf Grundlage der konkreten Planungen eine ström- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein zu beantragen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.
d. Nutzungsvertrag	
Darüber hinaus ist über die Nutzungen bundeseigener Land- und Wasserflächen ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein abzuschließen.	Der Anregung wird entsprochen. Bei Bedarf wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein abgeschlossen.
e. Weitere Beteiligung	
Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der konkreten Planunterlagen möglich. Daher bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Vorhabens auf dem Laufenden zu halten.	Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wurde sichergestellt.
37. Handwerkskammer Karlsruhe vom 18.12.2025	
a. Keine Anmerkungen	
Zur Umweltprüfung oder zur bisherigen Planung haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
38. Polizeipräsidium Karlsruhe, Einsatz Wasserschutzpolizei vom 18.12.2025	
a. Keine Anmerkungen	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Die WSP-Station Karlsruhe nimmt zum jetzigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme Abstand.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird sichergestellt.
39. Untere Landwirtschaftsbehörde vom 03.12.2025	
a. Betroffenheit Agrarflächen	
Das Vorhaben selbst betrifft die Flurstücke 14799 und 14800, die als Gebäude- und Freifläche und Versorgungsanlage kartiert sind; somit werden agrarstrukturellen Belange nicht direkt tangiert.	Kenntnisnahme.
b. Externe Kompensationsflächen RDK8	
Allerdings wurde laut der vorliegenden Unterlagen aufgrund des Habitatverlustes einiger gefährdeter Tierarten im Zuge der RDK8 Planung ein umfangreiches Kompensationsflächenkonzept erarbeitet. Es handelte sich zum größeren Teil um externe Kompensationsflächen.	Kenntnisnahme.
c. Weitere Beteiligung	
Dieses liegt dem Liegenschaftsamt als TöB noch nicht zur Beurteilung vor. Deshalb bitten wir, weiter in das Verfahren miteingebunden zu werden, um anhand des Kompensationsflächenkonzeptes eine abschließende agrarstrukturelle Beurteilung des Vorhabens tätigen zu können.	Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wurde sichergestellt. Im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden entsprechende Unterlagen beigefügt.
40. Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) vom 19.12.2025	
a. Keine Anmerkungen	
Wir haben keine Anmerkungen zu den Gutachten.	Kenntnisnahme.
41. Gemeinde Weingarten vom 19.12.2025	
a. Keine Betroffenheit	
Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
42. BUND Mittlerer Oberrhein vom 19.12.2025	
a. Anerkannte Verbände des BUND	
Als gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet vom BUND Karlsruhe, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. äußern wir uns wie nachfolgend ausgeführt im o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.
b. Vorbemerkungen	
Der Bebauungsplan soll eine Grundlage für den Bau des G&D Kraftwerks RDK9 schaffen, welches aus Sicht des Klima- Umwelt- und Naturschutzes abzulehnen ist. Der Ausstiegspfad für das vorhandene Kohlekraftwerk RDK 8 ist im Rahmen der Dekarbonisierung des deutschen Kraftwerksparks bereits vorgeben. Es soll nun an dessen Stelle ein neues gasbefeuertes Kraftwerk entstehen, welches wiederum erhebliche Mengen CO₂ in die Atmosphäre entlassen wird. Bei Volllast werden es lokal bis zu ca. 4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr sein; ohne Betrachtung der Erzeugungsemissionen. Durch die Erdgaslieferungen begibt sich Deutschland zudem weiter in politische Abhängigkeit von Lieferanten und deren Staaten. Aufgrund der Ausbaulage der Wasserstoffversorgungsinfrastruktur ist zudem völlig unklar, ob 2035 tatsächlich umgestellt werden kann, zumal 2045 dann laut Gesetz keine Emissionen mehr zulässig sind. Es wird hier also für ca. 15 Jahre Laufzeit ein Kraftwerk erstellt, anstelle mit dem Geld den notwendigen Ausbau einer dekarbonisierten Energieversorgung voranzutreiben.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Annahme, dass RDK 8 aufgrund des Kohlestrombeendigungsgesetzes (KVBG) künftig keine CO₂-Emissionen mehr ausstoßen würde, ist unzutreffend: Das KVBG bewirkt lediglich einen sog. Marktaustritt, d.h. Kohlekraftwerke dürfen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr zur kommerziellen Stromversorgung genutzt werden. Aufgrund des Vorbehalts in § 13b EnWG führt dies aber nicht zur endgültigen Stilllegung, sondern nur dazu, dass das Kraftwerk künftig als Reservekraftwerk auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers zu betreiben ist. RDK 4S ist kein geeigneter Ersatz, zumal es sich hierbei um ein Reservekraftwerk handelt, dessen Einsatz nicht in der Hand der EnBW liegt (Netzbetreiber nach dem Bedarf der Netzversorgung) und das insbesondere keine Fernwärme erzeugen darf. Die angesprochenen Alternativen werden von der EnBW teilweise realisiert (siehe Batteriespeicher in Philippsburg oder gemeinsames Geothermieprojekt mit den Stadtwerken Karlsruhe (SWK)). Die EnBW legt dar,

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Statt für ein fossiles Kraftwerk sollte der Platz am Rheinhafen verwendet werden, um alternative Energie- und Wärmeerzeugung voranzutreiben wie beispielsweise Batteriespeicher, Flusswärmepumpe, möglicherweise Geothermie. Das am Rheinhafen in Reserve vorhandene RDK 4S kann für die Absicherung im Notfall verwendet werden, ggf. durch Um- oder Aufrüstung.	dass sich hierdurch nichts an dem Erfordernis ändert, neue Gaskraftwerke zu bauen, weil die genannten Alternativen teilweise nicht ausreichend dimensioniert werden können und teilweise nur zur Abfederung kurzer Lastspitzen zur Verfügung stehen.
c. Vertragliche Vereinbarungen	
Konkrete Schritte zur Dekarbonisierung der Energieversorgung am Standort Karlsruhe sind mit der EnBW vertraglich zu vereinbaren, dies betrifft insbesondere die Wärmeversorgung mittels Tiefengeothermie und Großwärmepumpe/Flusswärme.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Eine vertragliche Vereinbarung zur Dekarbonisierung im Bereich der Wärmeerzeugung mit der EnBW ist nur sehr eingeschränkt möglich, da es sich bei der EnBW weder zum derzeitigen Zeitpunkt noch zum Zeitpunkt nach Umsetzung des RDK 9 um den Betreiber des Wärmenetzes/der Wärmeversorgung handelt.
d. Umweltbericht und Auswirkungen der Nichtdurchführung	
Hinweise zur Erstellung des Umweltberichts Nichtdurchführung des Vorhabens: Wir erwarten eine ausführliche Darstellung, welche umweltbezogenen Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens erwartbar sind. Hierbei das Kohleausstiegsgesetz sowie die Ankündigung der ENBW zu berücksichtigen, nach dem RDK8 2028 abgeschaltet wird[1]. ^[1] https://www.enbw.com/nachhaltigkeit/klimaschutzziel: "Unseren Kohleausstieg planen wir schon deutlich früher als von der Bundesregierung vorgegeben: Spätestens 2028 wollen wir alle verbleibenden Kohlekraftwerke vom Netz nehmen (...)"	Der Anregung wird entsprochen. Eine Darstellung der Auswirkungen bei Nicht-Durchführung (Null-Variante) ist Bestandteil des Umweltberichts. Auch ist der derzeitige IST-Zustand des Gebiets Teil hiervon. Es ist jedoch grundsätzlich zu erwarten, dass bei Nichtdurchführung des Vorhabens die Deckung des verbleibenden Strombedarfs durch Kohleverstromung (Marktanlagen bzw. Reservekraftwerke) mit entsprechend höheren CO₂-Emissionen erfolgt. Bzgl. RDK 8 ist eine Beendigung des Marktbetriebes geplant. Die Entscheidung über die Systemrelevanz und damit den Verbleib in der Kraftwerksreserve wird durch die BNetzA gefällt. Reservekraftwerke werden durch die Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes nicht berührt.
e. Schutzgut Boden und Fläche	
Die Auswirkungen und Maßnahmen für den Bodenaushub u. a. altes Kohlelager sind darzustellen Im Zusammenhang mit	Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein Baugrundgutachten erstellt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
der Bau-, anlagen- und betriebsbedingten Grundwasserentnahme sind mögliche Verunreinigung des Bodens mit Abwässern / Abfällen sind zu bewerten.	
f. Schutzgut Klima und Luft	
Im Umweltbericht wird bei der Bewertung von Klima und Luft erwartet, dass die bau-, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen ausführlich behandelt werden. Es sind u. a. die Flächeninanspruchnahme, Luftschadstoff- und Staubemissionen inkl. Treibhausgasemissionen durch CO₂ und Methan, Wärmeemission, Schwaden zu berücksichtigen. Dabei sind die beiden geplanten Brennstoffe Erdgas und Wasserstoff getrennt zu behandeln. Im vorliegenden Entwurf des Luftreinhaltungsgutachten wurde lediglich Erdgas berücksichtigt. Für den Betrieb mit Wasserstoff ist dies zu ergänzen. Es ist zudem transparent darzulegen, in welcher Art RDK 9 "wasserstofffähig ausgelegt" ist bzw. welche Bauteile für den Betrieb mit Wasserstoff ausgetauscht werden müssen. Hier fehlen Details, da sich die Anforderungen an Brenner, Brennkammer, Regelungstechnik, Gasleitungen und Abgasnachbehandlung unterscheiden. Beispielsweise ist Wasserstoff reaktiver und verbrennt bei mehreren hundert Grad höheren Temperaturen, so dass spezielle Werkstoffe eingesetzt werden müssen. Für die Bewertung ist davon auszugehen, dass RDK8 nach Kohleausstiegsgesetz sowie Ankündigung ENBW bis zum Jahr 2028 vom Netz genommen wird und die zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen der zusätzlichen GuD-Anlage zugerechnet werden müssen. Eine Gegenüberstellung oder gar Verrechnung der Emissionen mit dem RDK 8 und der Schlussfolgerung, es würde weniger CO₂ emittiert, wäre somit fehlerhaft und irreführend. Um es noch einmal klar zu schreiben: das RDK 8 wird nach heutigem Stand abgeschaltet, das bedeutet, dass die	Der Anregung wird entsprochen. Schutzgut Klima und Luft wird im Umweltbericht berücksichtigt. Eine getrennte Betrachtung von Erdgas und Wasserstoff erfolgt nicht, da gegenwärtig ausschließlich der Erdgasbetrieb für die BlmSch-Genehmigung beantragt wird. Die Genehmigung des Wasserstoffbetriebes erfolgt rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung. Ein Luftgutachten wird in der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. Im Rahmen der Immissionsbetrachtung muss hierbei zwingend von einer Gesamtemission aller Anlagen am Standort ausgegangen werden. Hierfür wird unterstellt, dass sämtliche heute vorhandenen Bestandsanlagen (RDK 4, RDK 7 und RDK 8) mit einer verringerten Betriebsstundenzahl im Netzreservebetrieb weiterbetrieben werden. Dieses Vorgehen ist bereits deshalb notwendig, weil die EnBW als Vorhabenträgerin lediglich über die marktliche Stilllegung von RDK 8, nicht jedoch über den Verbleib von RDK 8 und der bereits heute in der Netzreserve befindlichen Blöcke RDK 7 und RDK 4 in der Netzreserve entscheiden kann.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Emissionen 0 sind und Emissionen des RDK9 zusätzlich hinzukommen werden.	
g. Emissionen durch Transport, Erzeugung und Bereitstellung der Brennstoffe	
Bei der Behandlung der betrieblichen Treibhausgasemissionen wird erwartet, dass neben den lokalen Emissionen auch alle Umweltauswirkungen durch Erzeugung, Transport und Bereitstellung des Brennstoffes berücksichtigt werden (Scope 1-3 Emissionen). Die EnBW bezieht aufgrund langfristiger Verträge mit Venture Global LNG (bis 2046) Schiefergas durch Fracking aus den USA[2]. Durch das RDK9 entstehen somit Umweltschäden, Methanasausstoß. Es ist vorgesehen, dass 2035 der "fuel switch" auf Wasserstoff vorgenommen wird. In der Prognose ab 2035 sind somit mehrere Szenarien zu berücksichtigen: den Betrieb mit grünem, blauem sowie grauem Wasserstoff und Gas für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass die Umstellung an der Verfügbarkeit von Wasserstoff verzögert oder verhindert wird. [2] https://www.enbw.com/investoren/news-und-publikationen/enbw-venture-global-lng.html	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Bebauungsplan beziehungsweise der dazugehörige Umweltbericht betrachtet keine Szenarien nach Scope 2 und 3. Scope 1, also die tatsächlichen Emissionen der Anlage und deren Auswirkungen, wird im Umweltbericht behandelt. Es ist jedoch vorgesehen, im Rahmen der Planaufstellung Szenarien für die Scope 2 und 3 Emissionen in Zusammenarbeit mit der EnBW und Gutachterbüros aufzustellen.
h. Meteorologische Prozesse durch den Schornstein	
Weiterhin sind der Wärmeeintrag über den Schornstein (450 MWth) sowie die Schwadenbildung zu bearbeiten. Im Gegensatz zu RDK 8, welcher hauptsächlich durch den Rhein gekühlt wird, ist der Kühlturm dauerhaft in Betrieb. Dies stellt eine gravierende Änderung dar, die hinsichtlich meteorologischer Prozesse (u. a. Wolkenbildung) bewertet werden muss.	Der Anregung wird entsprochen. Wärmeeintrag in die Atmosphäre sowie Schwadenbildung durch Kühlturbetrieb werden im Rahmen der Umweltauswirkungen betrachtet.
i. Luftreinhaltung	
Die nach Anhang 8 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen überschreiten in Teilen der FFH Gebiete die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säuredeposition. Es wird angegeben, dass diese Zusatzbelastung konservativ ist. Wir halten es für	Die Thematik wird im weiteren Verfahren näher geprüft. Zunächst ist die Funktion der der Abschneidekriterien klarzustellen. Abschneidekriterien geben auf Ebene der FFH-Vorprüfung das Niveau an, bei der nach besten

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
erforderlich, dass entweder eine genauere Ermittlung der Zusatzbelastung durchgeführt wird oder emissionsreduzierende Maßnahmen getroffen werden.	wissenschaftlichen Erkenntnissen offensichtlich ausgeschlossen ist, dass sich die Zusatzbelastung dauerhaft negativ auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen auswirkt. Wenn die Zusatzbelastung oberhalb des Abschneidekriteriums liegt, bedeutet das letztlich nur, dass die Stickstoffdeposition eindeutig einer bestimmten Quelle zugeordnet werden kann und sich von der Hintergrundbelastung abgrenzen lässt. Insofern besteht auf Ebene der Vorprüfung (noch) keine Veranlassung dazu, die Zusatzbelastung genauer zu ermitteln oder emissionsreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Ob derartige Maßnahmen erforderlich sind, lässt sich erst auf Grundlage der vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung bewerten. In dieser ist zu prüfen, ob die Zusatzbelastung die Critical Loads einhält. Critical Loads stellen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationsgruppen und andere Schutzgüter dar, bei deren Einhaltung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ausgegangen werden kann, dass die Stickstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt (statt vieler: BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - Aktenzeichen 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289, Rn. 45 ff.). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird den Naturschutzverbänden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.
j. Schutzgut Wasser	
Hinweise zur gewässerökologischen Studie: Eine genauere Beschreibung des Funktionsprinzips der Rheinwasserentnahme ist neben der Angabe der maximalen Entnahmen und Rücklaufmengen notwendig zur Beurteilung. Z. B. wie viel Wasser wird im Regelbetrieb entnommen und über den Kühlturm abgegeben? An wie vielen Tagen ist dieser Betrieb vorgesehen? In welchem Fall und wie lange sind 3200 m³/h Rücklaufmenge vorgesehen?	Der Anregung wird entsprochen. Wird inhaltlich im Rahmen der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb betrachtet.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
k. Betriebliche Abwässer	
Es fehlt die Auflistung der betrieblichen Abwässer des geplanten RDK 9 neben der Kühlwasserentnahme, deren Schadstoffbelastung und Reinigung. ZB Ammoniakwasser des SCR-Katalysators, Diesel/Heizöl, Schmiermittel, Hydrauliköl	Der Anregung wird entsprochen. Dies wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens bearbeitet.
l. Abwärme	
Die Abwärme in den Rhein wird mit < 1 MWth angegeben. Dies entspräche bei der maximalen beantragten Rücklaufmenge in den Rhein von 3200 m³/h einer Temperaturerhöhung von lediglich ca. 0.27 K. Wie wird sichergestellt, dass die Abwärmeleistung eingehalten wird?	Der Anregung wird entsprochen. Die Angabe aus dem orientierenden Gutachten Gewässerökologie waren eine Ersteinschätzung basierend auf durchschnittlichen Annahmen im Jahresverlauf, die sich auch im weiteren Planungsverlauf geändert haben. Im Zuge der weiteren Betrachtung werden auch Extreme mitberücksichtigt, diese Betrachtungen dauern derzeit noch an.
43. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 22.12.2025	
a. Keine Bedenken	
Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme.
44. Untere Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 12.01.2026	
a. Keine Stellungnahme	
Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage, welche in die Zuständigkeit der Höheren Immissionsschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, fällt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren würde daher von der Höheren Immissionsschutzbehörde geführt werden. Aus diesem Grund haben wir nach Rücksprache mit dem Umwelt- und Arbeitsrecht und dem Zentralen Juristischen Dienst, Bereich Planungsrecht, gehalten mit dem	Kenntnisnahme. Klärender Hinweis: die Enthaltung einer Stellungnahme ist aufgrund des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und Genehmigung der höheren Immissionsschutzbehörde begründet.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Ergebnis, dass die Untere Immissions-schutzbehörde zu dem obenstehenden Verfahren keine Stellungnahme abgeben wird.	
45. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.2, Umwelt vom 18.12.2025	
a. Keine Bedenken	
Im Hinblick auf das Vorhaben bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:	Kenntnisnahme.
b. Genehmigungsverfahren	
Das Rheinhafen-Dampfkraftwerk fällt unter die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfallbetrieb der oberen Klasse). Maßgeblich hierfür sind der Heizöltank im Nordwesten des Betriebsgeländes, sowie das Ammoniaklager im Süden. Aktuell führt Referat 54.1 das immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur geplanten GuD-Anlage „RDK 9“ durch. Die Antragsunterlagen liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.	Kenntnisnahme. Der Antrag für das Genehmigungsverfahren wird durch die EnBW im Laufe des Bebauungsplanverfahrens parallel beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht.
c. Hochwasserschutz	
Des Weiteren nehmen die Referate 53.1 und 53.2 in ihrer Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung, den klassifizierten Hochwasserschutzdämmen am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars und als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
d. Sanierungsarbeiten Damm	
Derzeit laufen die Sanierungsarbeiten am RHWD XXV (RDK)-Damm. Die Sanierungsarbeiten sollen bis Ende des ersten Quartals 2026 abgeschlossen sein. Die Sanierungsarbeiten umfassen den Bau einer	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Hochwasserschutzmauer und die Schüttung einer wasserseitigen Dammböschung.	
e. Zukünftige Betroffenheit Hochwasserschutzmauer	
Solange zukünftige Unterhaltungsarbeiten an der Gasleitung oder Baumaßnahmen der geplanten Gasstation keine Eingriffe an der Hochwasserschutzmauer oder dem Damm selbst erfordern, haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber in Kenntnis gesetzt. Sollten entsprechende Maßnahmen an der Hochwasserschutzmauer erforderlich sein, wird sich die Vorhabenträgerin mit Ihnen in Verbindung setzen.
46. Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54. 2, Umwelt vom 19.11.2025	
a. Tanklager [REDACTED]	
Das Vorhaben befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Tanklager [REDACTED] in Karlsruhe. Daher erfolgt durch das Vorhaben keine maßgebliche Änderung des Umfeldes des Tanklagers. Durch das beantragte Vorhaben ist auch keine Risikoerhöhung für das Tanklager zu erwarten. Im Sinne der Bauleitplanung nach § 50 BImSchG, die einen ausreichenden Abstand zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten oder Objekten i.S.d. § 50 BImSchG zum Ziel hat, bestehen im Hinblick auf das Vorhaben nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen daher keine Bedenken.	Kenntnisnahme.